

Merkblatt

zum Gesuch um Zulassung zur Ausbildung als WAB-Moderator/in der Zweiphasenausbildung

Zweck

Dieses Merkblatt dient dazu, das Gesuch an den Wohnsitzkanton um Zulassung zur Ausbildung als Moderator/in von Weiterausbildungskursen (WAB-Kurse) vorzubereiten.

Rechtsgrundlage

Die Artikel 64 a-e der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) bilden die Rechtsgrundlage für Moderator/innen von WAB-Kursen. In Art. 64a heisst es, dass für die Tätigkeit als Moderator eine Bewilligung des Wohnsitzkantons erforderlich ist. In Art. 64b werden die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Bewilligung wie folgt beschrieben:

¹ Voraussetzung für den Erhalt der Bewilligung ist der Besuch einer Moderatorenausbildung an einer vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätte und die Erlangung des Kompetenznachweises nach Artikel 64d.

² Wer zur Ausbildung zugelassen werden will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Ausbildung und Berufszeugnisse einzureichen.

³ Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a. das 25. Altersjahr vollendet hat;
- b. einen Abschluss als Fahrlehrer, Verkehrsexperte, Verkehrsinstruktor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist;
- c. drei Jahre Berufstätigkeit in einem Tätigkeitsgebiet nach Bst. b nachweist;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- e. einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eintrittstest bestanden hat.

Weitere Informationen rund um die Zweiphasenausbildung findet man auf der Website www.vsr.ch. Der Verkehrssicherheitsrat ist im Auftrag der Kantone für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Zulassungsbehörde Wohnsitzkanton (Ziffer 1)

Kantonales Strassenverkehrsamt oder Motorfahrzeugkontrolle

Ausbildung / Beruf (Ziffern 13-16)

Es sind nur berufliche Tätigkeiten als Fahrlehrer/in, Verkehrsexperte/in oder VSR-Instruktor/in oder gleichwertige Ausbildungen anzugeben.

Berufserfahrung (Ziffern 17-20)

Es ist nur die Berufserfahrung als Verkehrsexperte/in, VSR-Instruktor/in oder gleichwertige Ausbildungen anzugeben.

Vormodule (Ziffern 21-23)

Die Moderatorenausbildung dauert insgesamt 19 Tage (ohne Schlussprüfung). Je drei Tage dauern die Vormodule zur ersten Ausbildungsphase, zum umweltschonenden Fahren bzw. zur fahrtechnischen Instruktion im Gruppenunterricht. Wer anerkannte Nachweise für Vorkenntnisse bzw. Ausbildungen zu diesen Themen erbringt, wird vom Besuch der betreffenden Vormodule dispensiert. Andernfalls müssen die Vormodule bei Ausbildungsstätten besucht werden, die von der QS-Kommission Zweiphasenausbildung

anerkannt werden. Eine Liste der Ausbildungsstätten von Vormodul-Kursen findet man im Internet unter www.vsr.ch. Die absolvierten Vormodul-Kurse sind drei Jahre gültig.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Ziffern 24 + 25)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die von Ihnen gemachten Angaben wahrheitsgetreu und korrekt sind.

Beilagen (Ziffern 26 - 29)

- **Lebenslauf (Ziffer 26):** Der Lebenslauf soll insbesondere auch Angaben über die berufliche Tätigkeit als Fahrlehrer/in, Verkehrsexperte/in bzw. VSR-Instruktor/in sowie über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung bzw. im Gruppenunterricht mit jungen Menschen enthalten.
- **Arbeitszeugnisse (Ziffer 27):** Beizulegen sind Kopien der Arbeitszeugnisse für die unter den Ziffern 14 - 16 angegebenen beruflichen Tätigkeiten.
- **Sozialpädagogischer Eignungstest SPET (Ziffer 28):** Ausnahmslos alle Bewerber/innen für eine Bewilligung um Zulassung zur Ausbildung als WAB-Moderator/in müssen den SPET absolvieren. Der SPET soll den Bewerber/innen Aufschluss geben, ob sie sich für die anspruchsvolle Arbeit als Moderator/in von Gruppenkursen mit hauptsächlich jungen Menschen eignen. Ort und Zeitpunkt der Durchführung werden mit dem Sekretariat des Verkehrssicherheitsrates vereinbart (Telefon 031 560 36 66).
Das Testergebnis (Kurzauswertung) wird den Bewerber/innen mitgeteilt und ist drei Jahre gültig. Bewerber/innen, welche den SPET nicht bestehen, werden von der Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons nicht zum Hauptmodul zugelassen. Sie haben die Möglichkeit, die sozialpädagogische Eignung auf eigene Rechnung mit einem verkehrspsychologischen Gutachten zu überprüfen. Nur wenn dieses Gutachten positiv ausfällt, ist die Zulassung zum Hauptmodul möglich. Fällt das Gutachten negativ aus, können die Bewerber/innen den SPET frühestens nach einem Jahr wiederholen.
- **Nachweis Vorkenntnisse (Ziffer 29):** Beizulegen sind entweder Kopien von Aus- und Weiterbildungen oder Kopien der Atteste, die den Besuch der Vormodule bei anerkannten Ausbildungsstätten bestätigen und nicht älter als drei Jahre sind.

Prüfung der Zulassung

Die Antworten zu diesen Fragen werden von der Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons ausgefüllt.

Bern, 2. Juli 2008